Yom 19.11.2019 zu 4180/J (XXVI. GP)

Bundesministerium

bmbwf.gv.at

Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0152-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4180/J-NR/2019 betreffend Verwendung von verhängten Geldstrafen, die die Abg. Efgani Dönmez, PMM, Kolleginnen und Kollegen am 19. September 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

## Zu Fragen 1 und 3:

- ➤ In welcher Höhe kamen Geldstrafen und Erlöse aus verfallenen Sachen im Sinn des § 15 VStG in den Jahren 2016, 2017 und 2018 der BWB als Empfängerin zu?
- In welcher Höhe kamen Geldstrafen und Erlöse aus verfallenen Sachen im Sinn des § 15 VStG in den Jahren 2016, 2017 und 2018 den einzelnen Ländern bzw. Sozialhilfeverbände in den Ländern (Gesamtsumme je Bundesland) von der BWB getrennt nach den jeweils angewendeten Bundesgesetzen zu bzw. wurden von der BWB den genannten Begünstigten überwiesen?

Die der BWB (Bundeswettbewerbsbehörde) zugeflossenen Strafen bzw. Erlöse aus verfallenen Sachen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar. Hinsichtlich der weiteren Verwendung von Strafgeldern/Erlösen, die von der Bundeswettbewerbsbehörde vereinnahmt wurden, trifft dasselbe zu.

## Zu Frage 2:

- In welchen weiteren in Ihrem Verantwortungsbereich zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften des Bundes ist im Sinn des Einleitungssatzes des § 15 VStG anderes bestimmt?
  - 2.1 Wem fließen eingehobene Geldstrafen oder Erlöse verfallener Sachen in den von § 15 VStG abweichenden Regelungen zu?

Im Ingerenzbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden keine materiengesetzlichen Abweichungen von § 15 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) getroffen.

## Zu Frage 4:

Welche sonstigen Bundesbehörden einschließlich beliehener Behörden (ausgenommen Landespolizeidirektionen) sind - über die BWB hinaus - in Ihrem Verantwortungsbereich als Verwaltungsstrafbehörden auf Grund welcher Rechtsvorschrif1en tätig und haben § 15 VStG anzuwenden?

Sofern über die BWB hinaus weitere Behörden bestehen: In welcher Höhe kamen Geldstrafen und Erlöse aus verfallenen Sachen im Sinn des § 15 VStG in den Jahren 2016, 2017 und 2018 den einzelnen Ländern bzw. Sozialhilfeverbände in den Ländern (Gesamtsumme je Bundesland) von der jeweiligen Behörde getrennt nach den jeweils angewendeten Bundesgesetzen zu bzw. wurden von der jeweiligen Behörde den genannten Begünstigten überwiesen?

In den im Rahmen des Verantwortungsbereichs des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu betreuenden Materiengesetzen sind teilweise Verwaltungsstrafbestimmungen vorgesehen, wie etwa in § 24 Schulpflichtgesetz 1985, § 43a Schulunterrichtsgesetz, § 11 Bildungsdokumentationsgesetz, § 23 Schülerbeihilfengesetz 1983, § 24 Privatschulgesetz, §§ 110 und 116 Universitätsgesetz 2002, § 63 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, § 24 Fachhochschul-Studiengesetz, § 32 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, § 73 Studienförderungsgesetz 1992 oder § 39 Tierversuchsgesetz 2012.

Dazu ist anzumerken, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung selbst weder Verwaltungsstrafverfahren führt, noch Verwaltungsstrafen nach dem VStG einhebt. Im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestehen keine "sonstigen Bundesbehörden als Verwaltungsstrafbehörden" im Sinne der Fragestellung. Für die Vollziehung der vorgesehenen Strafbestimmungen ist gemäß der jeweiligen materiengesetzlichen Grundlage oder gemäß § 26 Abs. 1 VStG die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, d.h. die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate bzw. Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut, zuständig.

Wien, 19. November 2019 Die Bundesministerin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Iris Rauskala eh.